

Friedhofsgebührenordnung

für die Friedhöfe in Zahrendorf, Gülze, Bandekow, Blücher, Dersenow und Niendorf
vom 09.05.2020

Gemäß Artikel 25 Absatz 3 Nummer 4 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland und § 36 der Friedhofsordnung erlässt der Kirchengemeinderat die nachstehende zu veröffentlichende Friedhofsgebührenordnung für die Friedhöfe in Zahrendorf, Gülze, Bandekow, Blücher, Dersenow und Niendorf. Dieser Beschluss bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung gemäß Artikel 26 Absatz 1 Nummer 1 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland.

Inhaltsübersicht

- § 1 Allgemeines
- § 2 Gebührenschildner
- § 3 Entstehung der Gebührenpflicht und Zahlungen
- § 4 Stundung und Erlass von Gebühren
- § 5 Gebührenhöhe
- § 6 Zusätzliche Leistungen
- § 7 Zurücknahme des Nutzungsrechts
- § 8 Inkrafttreten

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen sowie für sonstige nachstehend aufgeführte Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2

Gebührenschildner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist in folgender Reihenfolge derjenige verpflichtet:
 1. der Inhaber des Grabnutzungsrechts ist,
 2. der für die Totenfürsorge im Sinne des Bestattungsgesetzes verantwortlich ist,
 3. der ein eigenes Recht an der Bestattung hat,
 4. der zur Tragung der Kosten gesetzlich verpflichtet ist,
 5. der zuletzt einen Antrag stellt auf die Benutzung des Friedhofs oder der Friedhofseinrichtungen zum Zwecke der Bestattungen oder Verleihung eines unmittelbaren oder mittelbaren Grabnutzungsrechts oder die Durchführung sonstiger Leistungen.
- (2) Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschildner.
- (3) Bei Zurücknahme eines Antrages für die Benutzung des Friedhofs oder der Friedhofseinrichtung können, falls mit den sächlichen Vorbereitungen des erteilten Auftrages bereits begonnen wurde, die Gebühren nach dem tatsächlichen Aufwand festgesetzt und erhoben werden.

§ 3

Entstehung der Gebührenpflicht und Zahlungen

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit Antragstellung und Bestätigung durch die Friedhofsverwaltung. In denjenigen Fällen, in denen kein Antrag vorliegt, Leistungen aber erforderlich sind, entsteht die Gebührenpflicht, sobald die Leistungen erbracht sind.
- (2) Die Gebühren sind innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Der Friedhofsträger kann - abgesehen von Notfällen - die Benutzung des Friedhofs untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

§ 4

Stundung und Erlass von Gebühren

Die Gebühren können in besonderen Härtefällen aus Billigkeitsgründen auf Antrag gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 5 Gebührenhöhe

1. Grabnutzungsgebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten gemäß der Friedhofsordnung an

Reihengrabstätten

-für Säрге oder Urnen für 25 Jahre 340,00 EUR

Wahlgrabstätten für einen Sarg

je Grabbreite für 25 Jahre 375,00 EUR

-Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer

Wahlgrabstätte für einen Sarg je Grabbreite und Jahr 15,00 EUR

-für eine Urne je Grabbreite für 25 Jahre 350,00 EUR

-Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer

Wahlgrabstätte je Grabbreite und Jahr 14,00 EUR

Pflegevereinfachte Rasenwahlgrabstätte für einen Sarg

inkl. Wahlgrabplatz für einen Sarg, Friedhofsunterhaltungsgebühr u. Pflege durch Mähen durch den Friedhofsträger

-je Grabbreite für 25 Jahre 1.445,00 EUR

-Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer

Rasengrabstätte je Grabbreite und Jahr 57,80 EUR

Pflegevereinfachte Rasenwahlgrabstätte für eine Urne

inkl. Wahlgrabplatz für eine Urne, Friedhofsunterhaltungsgebühr u. Pflege durch Mähen durch den Friedhofsträger

-je Grabbreite für 25 Jahre 1.350,00 EUR

-Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer

Rasengrabstätte je Grabbreite und Jahr 54,00 EUR

Rasenwahlgrabstätte für eine Urne

inkl. Wahlgrabplatz für eine Urne, Friedhofsunterhaltungsgebühr u. Pflege durch Mähen durch den Friedhofsträger

-je Grabbreite für 25 Jahre 1.100,00 EUR

-Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer

Rasengrabstätte je Grabbreite und Jahr 44,00 EUR

Die Gebühren für den Erwerb, Wiedererwerb oder die Verlängerung des Nutzungsrechtes werden für die gesamte Dauer im Voraus erhoben.

2. Friedhofsunterhaltungsgebühr

Von den Nutzungsberechtigten wird zur Unterhaltung des Friedhofs eine Friedhofsunterhaltungsgebühr in Höhe von **20,00 Euro** je Grabbreite und Jahr erhoben. Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird auf der Grundlage der folgenden Kostenarten kalkuliert:

- a. Personal- Verwaltungs- und Sachkosten zur Bewirtschaftung, Unterhaltung und Verwaltung des Friedhofes
- b. Instandhaltung und Unterhaltung von Arbeitsgeräten
- c. Kontrolle der Standsicherheit von Grabmalen
- d. Versicherungskosten

Die Gebühr wird jährlich im Voraus erhoben.

3. Gebühr für die vorzeitige Aufgabe des Nutzungsrechtes nach schriftlicher Genehmigung des Friedhofsträgers

Vorzeitige Aufgabe des Nutzungsrechtes pro Jahr und Grabbreite 25,00 EUR
(zuzüglich der Friedhofsunterhaltungsgebühr)

Die Gebühren für die vorzeitige Aufgabe des Nutzungsrechtes werden im Voraus für die verbleibende Ruhezeit der Grabstätte in einer Summe erhoben

4. Benutzungsgebühren

Benutzung der Kapelle in Zahrendorf (incl. Reinigung) 120,00 EUR

5. Verwaltungsgebühren

Bestattungsgebühr je Bestattung	90,00 EUR
Umschreibung einer Graburkunde	10,00 EUR
Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals	20,00 EUR
Genehmigung zur Ausübung eines Gewerbes pro Jahr	30,00 EUR

§ 6

Zusätzliche Leistungen

Für zusätzliche Leistungen, für die eine Gebühr in § 5 nicht vorgesehen ist, setzt der Friedhofsträger das zu entrichtende Entgelt fallweise nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 7

Zurücknahme des Nutzungsrechts

Wird ein Antrag auf Zurücknahme des Grabnutzungsrechts vor Ablauf der Nutzungszeit, aber nach Ablauf der Ruhezeit, genehmigt, besteht kein Anspruch auf Erstattung der Grabnutzungsgebühren für die nicht ausgenutzte Zeit.

§ 8

In-Kraft-Treten

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung treten die bisher gültige Friedhofsgebührenordnung vom 10.11.2011 sowie deren Änderung außer Kraft.

Der Kirchengemeinderat der Kirchengemeinde Zahrendorf und Blücher am 9.6.2020



K. Jell (Pastorin)
Vorsitzendes oder stellvertretendes
vorsitzendes Mitglied des Kirchengemeinderates Zahrendorf



(Siegel)



R. Führ
weiteres Mitglied des Kirchengemeinderates



K. Jell (Pastorin)
Vorsitzendes oder stellvertretendes
vorsitzendes Mitglied des Kirchengemeinderates Blücher



(Siegel)



U. Dressler
weiteres Mitglied des Kirchengemeinderates

Der Beschluss über die Ordnung wurde vom Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis

Mecklenburg genehmigt am 28. Juli 2020.